

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement in der Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

05 | 2018

Kurz informiert

AG Hannover spricht Kosten für Reparaturablaufplan zu	1
Bergeschaden beim Abschleppen nach Unfall.....	1
Kleinteilepauschale: ja, aber	2
Wenn der Geschädigte nur eine Teilreparatur möchte	2
Keine Preisvorgabe für die Erstattung der Gutachtenkosten.....	3
Gutachten nach beanstandetem Kostenvoranschlag	3
Zeitaufwand für Fahrzeit des Schadengutachters	4
Reparatur oder Ersatz: Verblüffende sieben Tage Überlegungszeit ...	4
Verzögerte Neuanschaffung wegen Restwertfrage.....	5
Berufungskammer LG Stuttgart: Schwackel	5
Fraunhofer und ein Richter, der mitgedacht hat.....	6
Autobahn: Mithaftung bei Überschreiten der Richtgeschwindigkeit ...	6

Reparaturkosten

Anpassungsarbeiten am Originalteil nötig.....	7
---	---

Wiederbeschaffungswert

Ist der Wiederbeschaffungswert am lokalen Markt zu ermitteln?.....	8
--	---

Restwert

Restwert aus Gutachten bei Weiternutzung des Fahrzeugs	10
--	----

Standgeld

Aufbewahrung des Unfallfahrzeugs beim Gutachter	11
---	----

Mietwagen

Zu lange mit Durchsetzung des Erstattungsanspruchs gewartet? ...	12
--	----

Textbausteine

452: Gutachten nach Kritik an Kostenvoranschlag (H)	16
453: Anpassungsarbeiten am Ersatzteil nötig (H)	17
454: WBW ist am lokalen Markt zu ermitteln (H)	17



► Reparaturkosten

AG Hannover spricht Kosten für Reparaturablaufplan zu

| Auch das AG Hannover spricht dem Geschädigten den Ersatz der Kosten für den Reparaturablaufplan zu. Allerdings verweist es – wie Gerichte es derzeit oft tun – auf Regressmöglichkeiten des Versicherers gegen die Werkstatt (AG Hannover, Urteil vom 06.03.2018, Az. 528 C 9897/17, Abruf-Nr. 200450, eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Güldenbergh, Voerde). |

Im Trend der
Rechtsprechung

PRAXISHINWEIS | Einem solchen Regressversuch würden wir gelassen entgehen. Denn es ist unerfindlich, warum eine Werkstatt Extraleistungen, die allein im Interesse des Versicherers stehen, kostenlos zu erbringen verpflichtet sein soll. Aus Sicht eines Geschädigten sind diese Ablaufpläne sinnlos. Für ihn kommt es nicht darauf an, warum es länger gedauert hat. Wir hören immer wieder, die Innenrevision des Versicherers wolle bei Aktenprüfungen einen Beleg für die erhöhte Zahlung sehen.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Der Textbaustein 342 „Reparaturablaufplan kostenpflichtig (H)“ → Abruf-Nr. 38424180 wurde aktualisiert.



DOWNLOAD

Textbaustein 342
auf ue.iww.de

► Reparaturkosten

Bergeschaden beim Abschleppen nach Unfall

| Ein beim Bergen und Abschleppen des verunfallten Fahrzeugs entstehender weiterer Schaden am Fahrzeug ist dem Erstschädiger zuzurechnen. entschied das LG Stuttgart. |

Schaden ist
dem Erstschädiger
zuzurechnen

Das ist ein Urteil aus dem Fragenkreis der weiteren Schäden nach dem Unfallereignis. Noch unmittelbarer und zeitnäher als der Abschleppvorgang kann ein weiterer Vorgang bezogen auf das verunfallte Fahrzeug kaum sein. Der innere Zusammenhang zur Unfallverursachung durch den Schädiger ist offensichtlich. Ohne den Unfall wäre es nicht zum Bergeschaden gekommen. Deshalb ist der Zurechnungszusammenhang zum Erstschaden nicht unterbrochen (LG Stuttgart, Urteil vom 29.03.2018, Az. 16 O 461/17, Abruf-Nr. 200765, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

PRAXISHINWEISE |

- Der Vorteil dieser Sichtweise ist, dass der Geschädigte die Schadenanteile nicht beziffern muss. Denn das würde ja zu der Schwierigkeit führen, dass der eine Schädiger meint, dies und das sei dem anderen zuzurechnen und umgekehrt. Das müssen die beteiligten Versicherer dann im Wege des Regresses unter sich ausmachen.
- Das LG Stuttgart weist – über den Fall hinaus – darauf hin, dass das sogar dann gilt, wenn es im Verlauf der Reparatur, z. B. bei einer Verbringung, zu einem weiteren Schaden käme.

Gewisser Hang
zur Übertreibung
erkennbar

► Reparaturkosten

Kleinteilepauschale: ja, aber ...

| Eine Kleinteilepauschale von zwei Prozent der sonstigen Ersatzteilkosten geht in Ordnung. Eine exakte Verbrauchserfassung stünde in keinem sinnvollen Verhältnis zu den Kosten und würde zudem die Arbeitszeit von Gutachtern und Werkstätten in die Höhe treiben, entschied das AG Stuttgart. |

PRAXISHINWEISE |

- Das Stuttgarter Urteil ist richtig und nachvollziehbar (AG Stuttgart, Urteil vom 19.03.2018, Az. 23 C 5017/17, Abruf-Nr. 200442, eingesandt von Rechtsanwalt Lennart Klein, Böblingen).
- Die Kleinteilepauschalen-Rechtsprechung führt jedoch zu den üblichen Auswüchsen. Nun versucht manche Werkstatt, jedes Klein- und Kleinstteil bis hin zur letzten Unterlegscheibe in der Rechnung aufzulisten und dann noch die Pauschale obendrauf zu setzen. Dass das nicht geht, zeigt ein Urteil des AG Wuppertal. In jenem Fall – es ging um eine Fiktivabrechnung – war bereits das Schadengutachten insoweit zweifelhaft: Alle Kleinteile waren mit Beträgen erfasst und zudem war eine Pauschale kalkuliert (AG Wuppertal vom 14.02.2018, Az. 33 C 11/17, Abruf-Nr. 200445, eingesandt von Rechtsanwalt Ulrich Kulitschus, Wuppertal).

IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Sonderausgabe



► WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 316: Pauschale für Kleinersatzteile ist zu erstatten (H/K) → Abruf-Nr. 34006030
- Sonderausgabe „Schadenpositionen von A-Z beim Haftpflichtschaden – Alle erkennen und erfolgreich durchsetzen“ → Abruf-Nr. 44953669

Teils konkret, teils
fiktiv abrechnen

► Reparaturkosten/Fiktive Abrechnung

Wenn der Geschädigte nur eine Teilreparatur möchte

| Repariert der Geschädigte sein Fahrzeug nach dem Unfall nur teilweise und lässt er Schadenteile unrepariert, kann er nach Ansicht des AG Sigmaringen wie folgt abrechnen: den reparierten Teil des Schadens konkret mit Mehrwertsteuer und den unreparierten Teil fiktiv ohne Mehrwertsteuer. |

Es kann Gründe geben, warum der Geschädigte nur teilweise repariert. Wenn das Fahrzeug ohnehin im „harten Einsatz“ ist und erhebliche Nutzungsspuren aufweist oder solche jederzeit zu erwarten sind, mag ihn ein Stück des Schadens nicht weiter stören. Das hindert ihn aber nicht, sicherheitsrelevante Schadenteile in einer Werkstatt reparieren zu lassen. Darin liegt, wie das AG Sigmaringen sauber begründet, keine unzulässige Kombination von konkreter und fiktiver Abrechnung (AG Sigmaringen, Urteil vom 18.03.2018, Az. 2 C 39/18, Abruf-Nr. 200449, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Hohl, Langenargen).

ARCHIV

Ausgabe 2 | 2017
Seite 9-10



► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Konkrete Reparatur begrenzt fiktiven Anspruch: Problem beim Ankauf unreparierter Fahrzeuge?“, UE 2/2017, Seite 9 → Abruf-Nr. 44448988

► Gutachten/Sachverständigenhonorar

Keine Preisvorgabe für die Erstattung der Gutachtenkosten

! Mit dem AG Nördlingen hat ein weiteres Gericht klar erkannt: Eine vom gegnerischen Haftpflichtversicherer gesetzte vermeintliche Obergrenze von 280 Euro für die Erstattung von Gutachtenkosten ist weit von den üblichen Gutachtenpreisen entfernt und würde den Geschädigten um sein Recht auf einen selbst gewählten Schadengutachter bringen. !

Zur Stellung des Geschädigten sagt das Gericht wörtlich: „Er hat nach Auffassung des erkennenden Gerichtes das uneingeschränkte Recht zur freien Wahl eines Sachverständigen seines Vertrauens; eine Verweisung an einen von der Beklagten vorgeschlagenen Sachverständigen überschreitet die Grenzen der Zumutbarkeit. Dies insbesondere deshalb, weil gerade bei der Auswahl eines Sachverständigen, welcher mit seinem Gutachten den maßgeblichen Ausgangspunkt für die weitere Schadenregulierung darstellt, die grundsätzliche Dispositionsfreiheit des Geschädigten nicht beschränkt werden darf. Der Geschädigte soll Vertrauenswürdigkeit und Kompetenz der zur Verfügung stehenden Sachverständigen prüfen, abwägen und aufgrund dieser Abwägung die Entscheidung treffen können. Nachdem das Schadengutachten die wesentliche Grundlage für die Schadenregulierung darstellt, ist es unabdingbar, dass der Geschädigte einen aus seiner Sicht vertrauenswürdigen Sachverständigen auswählen kann und sich nicht auf einen von der Schädigerseite benannten Sachverständigen verweisen lassen muss.“ (AG Nördlingen, Urteil vom 21.02.2018, Az. 3 C 782/17, Abruf-Nr. 200731, eingesandt vom Sachverständigen Mario Müller, Wemding).

PRAXISHINWEIS | Genauso haben bereits entschieden: das AG München (Urteil vom 20.09.2017, Az. 322 C 12124/17, Abruf-Nr. 196819) und das AG Kempten (Urteil vom 07.11.2017, Az. 4 C 937/16, Abruf-Nr. 197583).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 442: Keine Preisvorgabe für Gutachtenkosten (H) → Abruf-Nr. 44970754

► Sachverständigenhonorar

Gutachten nach beanstandetem Kostenvoranschlag

! Mehrfach haben wir in UE darüber berichtet, dass der Geschädigte unabhängig von der Schadenhöhe beim Haftpflichtschaden ein Schadengutachten einholen darf, wenn der Versicherer den zuvor eingereichten Kostenvoranschlag „durch den Wolf gedreht“ hat. Nun haben uns Leser darauf aufmerksam gemacht, dass dazu kein Textbaustein zur Verfügung steht. !

PRAXISHINWEIS | Das Manko ist beseitigt. Sie finden dazu den Textbaustein 452 „Gutachten nach Kritik an Kostenvoranschlag (H)“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 45262280.

Weiteres Gericht
verwirft
280-Euro-Vorgabe
für SV-Kosten



DOWNLOAD

Textbaustein 442
auf ue.iww.de

Neuer Textbaustein



SIEHE AUCH

Textbaustein 452
auf Seite 16

Neben den Fahrtkosten

► Sachverständigenhonorar

Zeitaufwand für Fahrzeit des Schadengutachters

| Wenn der Schadengutachter die Nebenkosten in seiner Honorarrechnung in Anlehnung an das JVEG abrechnet, und das Gericht das JVEG als Schätzgrundlage heranzieht, kann der Gutachter auch den Zeitaufwand für seine Fahrzeit abrechnen. So sieht es das AG Oberhausen. |

Verschiedene Versicherer versuchen, die Nebenkosten der Sachverständigen auf die Beträge aus dem Gesetz zu drücken, das die Vergütung der für das Gericht tätigen Sachverständigen regelt (Kurzname Justiz- und Verwaltungsentschädigungsgesetz, JVEG). Insbesondere der darin vorgesehene Kilometerbetrag für Fahrtkosten in Höhe von 30 Cent pro Kilometer erscheint verlockend.

Übersehen haben sie dabei, dass daneben eine Regelung für die Fahrzeit getroffen ist. Das gilt nach dem Wortlaut des Urteils zwar nur für solche Gutachten, die insgesamt nach Zeitaufwand abgerechnet werden. Doch wenn man das Gesetz weder unmittelbar noch analog anwendet, sondern nur als Schätzhilfe heranzieht, kann man nicht übersehen, dass in nahezu allen JVEG-Fällen nach Zeitaufwand abgerechnet wird und die Fahrzeiterstattung daher der JVEG-Normalfall ist. Das hat der einsendende Anwalt nun in Pionierarbeit durchgesetzt. Die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung bleibt abzuwarten (AG Oberhausen, Urteil vom 05.03.2018, Az. 37 C 323/18, Abruf-Nr. 200767, eingesandt von Rechtsanwalt Umut Schleyer, Berlin).

► Ausfallschaden

Reparatur oder Ersatz: Verblüffende sieben Tage Überlegungszeit

Üblich sind zwei bis drei Tage

| Im Hinblick auf den Ausfallschaden hat das AG München einem Geschädigten sieben Tage Überlegungszeit, gerechnet ab Eingang des Schadengutachtens, zugestanden, um zu klären, ob er reparieren lassen oder Ersatz beschaffen wolle. |

Üblicherweise billigen die Gerichte eher zwei bis drei Tage zu. Der BGH formuliert: „Der Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfalls besteht für die erforderliche Ausfallzeit, d. h. für die notwendige Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungsdauer zuzüglich der Zeit für die Schadensfeststellung und gegebenenfalls einer angemessenen Überlegungszeit.“ (BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 363/11, Abruf-Nr. 130595). Für Mietwagenkostenerstattung gilt das ganz genauso. Damit haben die Instanzgerichte zu entscheiden, was „angemessen“ ist.

PRAXISHINWEIS | Auf die sieben Tage aus München sollten Sie jedoch nicht bauen. Setzen Sie das Urteil nur in solchen Fällen zur Argumentation ein, bei denen das Kind bereits im Brunnen liegt (AG München, Urteil vom 21.02.2018, Az. 333 C 17495/17, Abruf-Nr. 200441, eingesandt von Rechtsanwalt Michael Brand, München).

► Ausfallschaden

Verzögerte Neuanschaffung wegen Restwertfrage

| Weiß der gegnerische Haftpflichtversicherer noch nicht, dass der Geschädigte das Unfallfahrzeug zum Zeitpunkt der Vorlage des Überangebots bereits verkauft hat, geht eine Verzögerung durch die erforderliche Nachregulierung nicht zu seinen Lasten. Das hat das AG Hattingen zugunsten des Haftpflichtversicherers entschieden. |

Versicherer wusste nichts vom Verkauf zum gutachterlichen Restwert

Der Geschädigte war knapp bei Kasse und konnte ohne die vollständige Versicherungsleistung keinen Ersatz beschaffen. Das wurde dem Versicherer auch mitgeteilt. Der regulierte auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswerts aus dem Schadengutachten und einem von ihm eingeholten Überangebot. Erst danach teilte der Geschädigte mit, das Unfallfahrzeug sei bereits zum gutachterlich ermittelten Restwert verkauft. Das Überangebot komme zu spät und sei wirkungslos. Bis der Versicherer nachgezahlt hatte, vergingen noch ein paar Tage. Dafür hat das Gericht dem Geschädigten aber keinen Ausfallschaden zugesprochen. Er hätte dem Versicherer sofort nach dem Verkauf Mitteilung machen müssen. Sonst dürfe der Versicherer ja davon ausgehen, dass er ein wirksames Überangebot vorlegen könne (AG Hattingen, Urteil vom 14.03.2018, Az. 11 C 156/17, Abruf-Nr. 200451, eingesandt von Rechtsanwalt Matthias Mayer, Sprockhövel).

PRAXISHINWEIS | Teilen Sie – wenn es so ist – dem Versicherer zeitnah, am besten gleich mit der Anspruchsstellung mit, dass das Unfallfahrzeug bereits zum gutachterlich festgestellten Restwert verkauft ist.

► Mietwagen

Berufungskammer LG Stuttgart: Schwacke!

| Der LG-Bezirk Stuttgart ist eine „sichere“ Schwacke-Region. Erneut hat die Berufungskammer die erstattungsfähigen Mietwagenkosten auf der Basis des Schwacke-Mietpreisspiegels ermittelt. |

„Sichere“ Schwacke-Region

Die Berufungskammer des LG Stuttgart hat noch einmal umfassend dargelegt, warum sie die erstattungsfähigen Mietwagenkosten auf der Basis des Schwacke-Mietpreisspiegels ermittelt (LG Stuttgart, Beschluss vom 08.03.2018, Az. 5 S 191/17, Abruf-Nr. 200447, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

PRAXISHINWEIS | Der Beschluss kann in allen Prozessen um Mietwagenkostenerstattungen in der Region Stuttgart vorgelegt werden.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Übersicht „Grundlage der Erstattung von Mietwagenkosten bei Unfallschäden an den deutschen Zivilgerichten“ → Abruf-Nr. 43081477
- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ → Abruf-Nr. 44549123



IHR PLUS IM NETZ

Sonderausgabe und Übersicht auf ue.iww.de

Mietwagenkosten
waren sogar
von „Fraunhofer“
gedeckt

► Mietwagen

Fraunhofer und ein Richter, der mitgedacht hat

Der Geschädigte muss nicht den billigsten Mietwagen suchen und finden. Er darf einen Mietwagen zu Kosten anmieten, die in der örtlichen und angemessenen Preisspanne liegen, entschied das AG Fritzlar. |

Die Mietwagenrechnung belief sich auf 707 Euro. Der Versicherer verwies auf den Mittelwert von 373,33 Euro im Fraunhofer-Marktpreisspiegel. Das Gericht hat dort nachgeschaut. Ein Mittelwert setzt sich ja immer aus höheren und niedrigeren Beträgen zusammen. Der von Fraunhofer gelistete Höchstbetrag lag bei 827,89 Euro. Also, so das Gericht, hat der Geschädigte ja sogar innerhalb der von Fraunhofer ermittelten üblichen Preisspanne angemietet. Auf die Frage, welcher Liste der Vorzug zu geben sei, komme es somit gar nicht an (AG Fritzlar, Urteil vom 05.03.2018, Az. 8 C 896/17 [12], Abruf-Nr. 200444, eingesandt von Rechtsanwalt Thorsten Pflüger, Köln).

IHR PLUS IM NETZ

Sonderausgabe und
Übersicht auf ue.iww.de



➤ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Übersicht „Grundlage der Erstattung von Mietwagenkosten bei Unfallschäden an den deutschen Zivilgerichten“ → Abruf-Nr. 43081477
- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ → Abruf-Nr. 44549123

40 Prozent Mithaftung aus Betriebsgefahr bei 160 km/h

► Haftung

Autobahn: Mithaftung bei Überschreiten der Richtgeschwindigkeit

Wer auf der Autobahn mit mindestens 160 km/h mit einem Spurwechsler kollidiert, kann wegen Überschreitens der Richtgeschwindigkeit von 130 km/h den Unabwendbarkeitsnachweis nicht erbringen. Er haftet zu 40 Prozent aus Betriebsgefahr mit, entschied das OLG Naumburg (Urteil vom 04.01.2018, Az. 2 U 27/17, Abruf-Nr. 200446, eingesandt von Rechtsanwalt Michael Brand, München). |

Das ist ein Autobahnunfall-Klassiker. Und Mancher redet sich dann bei der Polizei um Kopf und Kragen, „Ich komme hier mit 160 an, und was macht der Idiot...?“. Das ist dann ein Fall für die Abrechnung mit dem Kaskoversicherer und der anschließenden Abrechnung der Restpositionen mit dem gegnerischen Haftpflichtversicherer im Rahmen des Quotenvorrechts.

ARCHIV

Ausgabe 2 | 2016
und 3 | 2017



➤ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Quotenunfälle mit Vollkasko und Haftpflicht vorteilhaft abrechnen“, UE 2/2016, Seite 13 → Abruf-Nr. 43828021
- Beitrag „Taktische Fragen zur kombinierten Abrechnung von Quotenunfällen mit Kasko und Haftpflicht“, UE 3/2017, Seite 16 → Abruf-Nr. 44515531

REPARATURKOSTEN

Anpassungsarbeiten am Originalteil nötig

| Auch wir sind immer wieder überrascht, welche Details – hier: Anpassen eines Originalersatzteils – bei einer Unfallschadenreparatur entstehen können. Was außerhalb der Standards ist, überfordert die Sachbearbeiter bei den Versicherern. Folge: Sie erstatten die Arbeiten nicht. Zu Unrecht! |

FRAGE: *Wir haben bei einem Haftpflichtschaden einer Versicherung das Anpassen eines schlecht verarbeiteten Originalersatzteiles berechnet. Diese hat nun den Betrag von der Rechnung abgezogen. Wer hat Recht?*

ANTWORT: Da müssen wir mal wieder pedantisch werden: Sie haben die Anpassungsarbeiten nicht dem Versicherer berechnet, sondern Ihrem Kunden. Und nun stellt sich die immer gleiche Frage, ob der Versicherer Ihrem Kunden diese Kosten erstatten muss, bei Vorliegen einer Abtretung auf Ihr Konto. Das ist schon sehr entscheidend, weil es ja immer auf den Blickwinkel des Geschädigten ankommt.

Was wäre die Alternative gewesen?

Das Teil, so verstehen wir Sie, hat nicht auf Anhieb gepasst. Sie hätten die Alternative gehabt, das Teil zurückzusenden und gegen ein qualitativ besseres zu tauschen. Das hätte sicher einen zusätzlichen Ausfallschadentag bedeutet, vielleicht sogar zwei oder drei Tage.

Diese Mehrkosten wären dem gegnerischen Versicherer zur Last gefallen, denn das Werkstatttrisiko trägt der Schädiger. Und unter das Stichwort „Werkstatttrisiko“ fallen auch das Anpassen und die damit verbundenen Kosten. Der Geschädigte hat keinen Einfluss auf die Qualität des angelieferten Teils, aber es muss eben passen, um ein korrektes Reparaturergebnis zu bekommen.

Es steht völlig außer Frage, dass der Versicherer die Kosten für die Anpassungsarbeiten unter dem Aspekt „Werkstatttrisiko“ erstatten muss, auch wenn seine Prüfschemata diese Position offenbar nicht kennen (wollen).

Und was ist mit dem Kunden?

Eine ganz andere Frage ist, ob Ihr Kunde akzeptieren muss, kein auf Anhieb passendes Originalteil eingebaut zu bekommen, sondern eines, das erst handwerklich angepasst werden muss. Das kommt auf die Einzelheiten an. Bei Großserienfahrzeugen würden wir da eher nein zu sagen. Bei etwas grobschlächtigeren Produkten (z. B. dem legendäre Morgan) mag eine anzupassende Ersatzteilqualität eventuell der Normalfall sein.

Wenn Ihr Kunde in der Rolle des Geschädigten das aber akzeptiert hat, soll der Versicherer froh sein, nicht auf den Kosten des erweiterten Ausfallschadens bei Umtausch des Teils zu sitzen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 453: Anpassungsarbeiten am Ersatzteil nötig (H) → Abruf-Nr. 45262281

Versicherer muss das Anpassen erstatten

Der maßgebliche Aspekt: Der Schädiger trägt das Werkstatttrisiko ...

WIEDERBESCHAFFUNGSWERT

Ist der Wiederbeschaffungswert am lokalen Markt zu ermitteln?

| Der Wiederbeschaffungswert (WBW) steht als maßgeblicher Posten bei der Totalschadenabrechnung im Fokus der Versicherer. Ein paar hundert Euro runter ist eine genauso wirksame Stellschraube wie beim Restwert ein paar hundert Euro rauf. Folglich ist der WBW aktuell ein häufiger Streit-schauplatz. In diesem Zusammenhang erreichte uns folgende Leserfrage eines Rechtsanwalts. |

WBW mit weit
entfernten Fahr-
zeugen in GW-Börse
begründet

FRAGE: *Wir haben ein Problem, zu dem wir keine eindeutige Entscheidung finden. Vermutlich deshalb, weil es eigentlich selbstverständlich ist: Wir streiten mit dem Versicherer über die Höhe des richtigen WBW. Es stehen sich die Meinung eines freien SV und des Versicherers gegenüber. Der WBW des freien SV liegt bei 3.150 Euro. Der Versicherer begründet einen WBW von 2.500 Euro mit drei Angeboten aus einer Gebrauchtwagenbörse: eines über 3.000 Euro in ca. 200 km Entfernung, eines für 2.750 Euro in ca. 100 km Entfernung und eines für 1.999 Euro in ca. 200 km Entfernung. Unabhängig davon, dass wir aus diesen Zahlen nicht den WBW von 2.500 Euro ableiten kann, haben wir darauf abgestellt, dass es sich nicht um den örtlichen Markt handelt. Nun antwortet der Versicherer, es sei ihm neu, dass hinsichtlich des WBW auf den regionalen Markt abzustellen sei.*

Kein gegenteiliges
Urteil dazu, ...

ANTWORT: Auch wir haben kein Urteil gefunden, in dem die Selbstverständlichkeit der lokalen Anbindung des WBW beim Haftpflichtschaden thematisiert ist. Da wird man grundsätzliche Überlegungen anstellen müssen:

Lokalität bei vergleichbaren Zusammenhängen

... aber einiges
spricht für Lokalität

Für die Lokalität spricht, dass der BGH bei vergleichbaren Zusammenhängen auch von einer Lokalität ausgeht.

Restwert

In der Restwertrechtsprechung des BGH kommt es ja nun zweifelsfrei auf den lokalen allgemeinen Markt an. Warum ist das so? Der Geschädigte wird vom Unfall überrascht und hat im Terminkalender keine Reserven für „Schadenabwicklung“ eingeplant. Wenn ihm nun schon die Unannehmlichkeit der Schadenabwicklung aufgezwungen wird, muss er das in seiner „Komfortzone“ tun dürfen, also in dem ihm bekannten Umfeld mit kurzen Wegen, zumal ihm ja der Zeitaufwand nicht als Schaden erstattet wird.

Alternativ- bzw. Verweiswerkstätten

Das ist auch beim Verweis auf Alternativwerkstätten so. Auch die müssen in zumutbarer Entfernung gelegen sein. Denn bei der Reparatur eines Unfallfahrzeugs kann es zu Gewährleistungsansprüchen gegen die Werkstatt kommen, und für jede Nachbesserung muss der Käufer (hier der Geschädigte) dann wieder zur Werkstatt fahren.

Dazu hat sich der BGH schon geäußert, und zwar im Zusammenhang mit einer vom Geschädigten weit entfernten Verweiswerkstatt: „Von Bedeutung für diese Bewertung ist auch der dem Geschädigten zugemutete Aufwand bei der Geltendmachung etwaiger Nacherfüllungsansprüche im Rahmen der Gewährleistung bei mangelhaften Reparaturleistungen.“ (BGH, Urteil vom 28.04.2015, Az. VI ZR 267/14, Randnummer 14, Abruf-Nr. 177240.

Klare Aussage
des BGH

Reklamationen nach Kauf

Beim Kauf muss man das genauso sehen. Denn da geht es um dieselbe Zumutung für den Geschädigten. Nach der Rechtsprechung des Kaufrechtsnates muss der Käufer bei Reklamationen ja das Fahrzeug beim Verkäufer zur Verfügung stellen. Denn der Erfüllungsort ist im Regelfall der Geschäftssitz des Verkäufers (BGH, Urteil vom 13.04.2011, Az. VIII ZR 220/10, Abruf-Nr. 111373 sowie BGH, Urteil vom 19.12.2012, Az. VIII ZR 96/12, Abruf-Nr. 130405).

Wörtlich sagt der BGH im Urteil vom 19.12.2012: „Ein taugliches Nacherfüllungsverlangen muss auch die Bereitschaft des Käufers umfassen, dem Verkäufer die Kaufsache zur Überprüfung der erhobenen Mängelrügen für eine entsprechende Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer ist deshalb nicht verpflichtet, sich auf ein Nacherfüllungsverlangen des Käufers einzulassen, bevor dieser ihm am Erfüllungsort der Nacherfüllung die Gelegenheit zu einer solchen Untersuchung gegeben hat.“

Dass der Verkäufer bei erfolgreicher Reklamation die Transportkosten erstatten muss (§ 439 Abs. 2 BGB) ändert daran nichts. Denn den zeitlichen Aufwand bekommt der Geschädigte in seiner Rolle als Käufer nicht erstattet.

Wie groß ist der örtliche Markt?

Die Beträge, die in der Frage genannt werden, deuten auf ein völlig normales Fahrzeug hin. Da ist der örtliche Markt sicher nicht größer als ein 50-km-Radius. Dass bei besonderen Fahrzeugen, plakativ beim Rolls-Royce oder Ferrari, der lokale Markt auch ganz Deutschland sein kann, steht auf einem anderen Blatt.

50-km-Radius
definiert in der Regel
den örtlichen Markt

Zusatzkosten bei Kauf außerhalb des lokalen Marktes

Wenn der Geschädigte tatsächlich doch auswärts kauft, kann er vom Schädiger die dadurch entstehenden Zusatzkosten erstattet verlangen (LG Saarbrücken, Urteil vom 08.05.2017, Az. 13 S 185/16, Abruf-Nr. 197487). Im dortigen Fall vertrat der Versicherer die Auffassung, der Geschädigte sei verpflichtet, lokal zu kaufen, damit keine Zusatzkosten entstehen.

PRAXISHINWEIS | Der Textbaustein 454 „WBW ist am lokalen Markt zu ermitteln (H)“ → Abruf-Nr. 45262282 fasst diese Argumente für Sie zusammen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 454 „WBW ist am lokalen Markt zu ermitteln (H)“ → Abruf-Nr. 45262282



SIEHE AUCH

Textbaustein 454
auf Seite 17

RESTWERT

Versicherer kann Restwert aus Gutachten bei Weiternutzung des Fahrzeugs nicht torpedieren

| Wenn der Geschädigte beim Haftpflichtschaden und eingetretenem wirtschaftlichen Totalschaden das beschädigte Fahrzeug unrepariert oder teilrepariert weiternutzt, kann der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer den im Schadengutachten festgestellten Restwert nicht durch ein Überangebot torpedieren. Andernfalls wäre der Geschädigte zu dessen Realisierung nämlich gezwungen, das Fahrzeug abzuschaffen. Es unterliegt jedoch der Dispositionsfreiheit des Geschädigten, ob er es abschaffen oder weiternutzen will, entschied das OLG Saarbrücken. |

Restwert im
Gutachten „steht“

Versicherer ignorieren die ständige BGH-Rechtsprechung

Das Saarbrücker Urteil vom 14.09.2017 (Az. 4 U 82/16, Abruf-Nr. 200443) entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 06.03.2007, Az. VI ZR 120/06, Abruf-Nr. 071214, Urteil vom 10.07.2007, Az. VI ZR 217/06, Abruf-Nr. 072681). Voraussetzung ist, dass drei Angebote vom lokalen Markt im Schadengutachten benannt sind (BGH, Urteil vom 13.10.2009, Az. VI ZR 318/08, Abruf-Nr. 093553). Deshalb muss man sich wundern, warum Versicherer immer wieder dagegen anzurennen versuchen.

Segelanweisung des OLG Saarbrücken für die Versicherer

Im Urteil findet sich folgender auf den ersten Blick harmlos wirkender Satz: „Da die Beklagten die Schätzung des Sachverständigen insoweit nicht in Zweifel gezogen haben, ihr diesbezüglicher Vortrag beschränkte sich vielmehr darauf, den Kläger auf das von ihr übermittelte Restwertangebot verweisen zu wollen, ist der von dem Sachverständigen geschätzte Restwert in Höhe von 355 Euro zugrunde zu legen.“

Routinemäßig
vorgelegtes
Überangebot
ohne Wirkung

Damit weist das OLG Saarbrücken dezent, aber eben deutlich genug, darauf hin, dass zwar das routinemäßige Vorlegen eines konkreten Überangebots nicht zum vom Versicherer gewünschten Erfolg führt. Jedoch könne der Versicherer den Nachweis führen, dass der vom Schadengutachter ermittelte Restwert auch unter lokalen Gesichtspunkten zu niedrig sei.

Was wäre, wenn Versicherer dazulernen?

Die Routinen bei den Versicherungssachbearbeitern sind nicht auf Lokalität ausgerichtet. Da kennt man nur das Einholen von Überangeboten mittels der entsprechenden Internetwerkzeuge, und die sind dabei auf Maximalbetrag eingestellt. Bekanntlich könnte der Versicherer jedoch die Suche auf bestimmte Postleitzahlengebiete einstellen, wenn der Sachbearbeiter die Relevanz erkennen würde. Was würde das ändern?

Individuelles
Überangebot prüfen

Zunächst ist zu prüfen, ob das wirklich ein lokaler Bieter ist oder ob er nur an interessanten Orten Briefkastenadressen unterhält. Dann wäre das Angebot inhaltlich zu prüfen. Restwerte sind oft Tagespreise, und ein Wochen später abgegebenes Gebot kann ein früheres damit nicht per se in Zweifel ziehen.

STANDGELD

Aufbewahrung des Unfallfahrzeugs beim Gutachter

I Unsere vielfältigen Berichterstattungen über Urteile zum Standgeld beim Haftpflichtschaden führt dazu, dass sich auch Sachverständige Gedanken machen über die Fahrzeuge, die auf deren Betriebsgelände gestrandet sind. Und so erreichte uns folgende Leserfrage: I

FRAGE: *Wir betreiben ein Sachverständigenbüro. Nicht oft, aber immer wieder mal, kommt es vor, dass ein verunfalltes fahruntfähiges Fahrzeug auf unser Betriebsgelände geschleppt wird und nach Erstellung des Schadengutachtens dort bis zur Abholung durch den Restwertkäufer verbleibt. Ist auch das ein Fall, bei dem wir Standgeld berechnen können, das vom Versicherer zu erstatten ist?*

ANTWORT: Ein Urteil dazu können wir nicht präsentieren, aber die Sache scheint eindeutig zu sein. Sie kann aus der BGH-Rechtsprechung heraus mit „Ja“ beantwortet werden.

Abstellen in Werkstatt ist für den BGH nur eine von mehreren Varianten

Der BGH sagt zu den Standkosten generell: „Ohne Rechtsfehler bejaht das Berufungsgericht auch einen Anspruch des Klägers auf Ersatz der restlichen Standkosten. Mit Recht stellt das Berufungsgericht darauf ab, dass ein nicht mehr fahrbereites Kraftfahrzeug mit zerstörten Scheiben nicht irgendwo auf der Straße abgestellt werden kann, sondern untergestellt werden muss. Das sichere Unterstellen in einer Kfz-Werkstatt ist eine naheliegende und angemessene Maßnahme. Die dafür anfallenden Kosten sind erstattungsfähig. Dass sie diejenigen übersteigen, die für eine gewerbliche Abstellmöglichkeit, etwa in einem Parkhaus, angefallen wären, hat die für eine Verletzung der Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) darlegungs- und beweispflichtige Beklagte auch mit der Revision nicht konkret vorgetragen.“ (BGH, Urteil 05.02.2013, Az. VI ZR 363/11, Abruf-Nr. 130595).

Das ist keine Begrenzung auf Werkstätten als Abstellplatz

Das Abstellen in einer Werkstatt ist also eine naheliegende, aber eben nicht die einzige Möglichkeit, wie ja auch der Vergleich mit den Kosten einer anderen „...gewerblichen Abstellmöglichkeit, etwa in einem Parkhaus...“ zeigt. Aus der Sicht des Geschädigten ist es also – Ihr Einverständnis vorausgesetzt – ebenso naheliegend, das Fahrzeug auf dem Gelände Ihres Sachverständigenbüros abzustellen. Es nun zu einer Werkstatt zur Aufbewahrung zu bringen, würde ja auch weitere Transportkosten auslösen.

Und auch für das Sachverständigenbüro gilt, was das AG Bautzen sagt: Die Verwahrung des Fahrzeugs erfolgt auf der Grundlage eines durch schlüssiges Handeln abgeschlossenen Verwahrvertrages, der auch Haftungsrisiken auslöst. Dafür darf der Verwahrer einen angemessenen Betrag berechnen und der Schädiger muss die Kosten erstatten (AG Bautzen, Urteil vom 26.07.2017, Az. 20 C 255/17, Abruf-Nr. 196091).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 455: Standgeld bei Aufbewahrung durch Gutachter [H] → Abruf-Nr. 45262284

Versicherer muss
Standgeld zahlen, ...

... weil der BGH
das Abstellen nicht
auf Werkstätten
beschränkt hat

MIETWAGEN

Zu lange mit der gerichtlichen Durchsetzung des Erstattungsanspruchs für Mietwagen gewartet?

Ein Urteil des OLG Stuttgart macht gerade die Runde und wird von Versicherern in diversen – insbesondere sich lange hinziehenden – Rechtsstreitigkeiten vorgelegt, in denen es um die Erstattung von Mietwagenkosten geht: „Verjährung“ heißt das Zauberwort, mit dem sich die Versicherer aus der Erstattungspflicht schleichen wollen. Unglücklicherweise leistet das OLG Stuttgart ihnen dabei Vorschub. |

Mietzinsforderung angeblich verjährt

Was war passiert? Die ursprüngliche Klägerin (Autovermieterin als Einzel-firma) war verstorben, der Prozess dadurch unterbrochen. Als es später weiterging, berief sich der Versicherer darauf, die zugrundeliegende Mietzinsforderung des Vermieters gegen den Mieter sei inzwischen verjährt. Der Vermieter könne vom Geschädigten nichts mehr verlangen. Daher sei der Schaden entfallen. Und wo es keinen Schaden mehr gebe, müsse auch kein Schadenersatz mehr geleistet werden. Das Gericht hat dem Versicherer Recht gegeben (OLG Stuttgart, Urteil vom 22.01.2018, Az. 7 U 122/12, Ab-ruf-Nr. 200460).

Verzögerungen bei Schadenabwicklung gibt es immer wieder

Aus den unterschiedlichsten Gründen kann es bei der Schadenabwicklung Verzögerungen geben:

- Manchmal wird lange überlegt, ob geklagt wird.
- Manchmal schiebt der Anwalt die lästigen Vorgänge vor sich her.
- Oft werden Restforderungen gegen denselben Versicherer gesammelt, um berufungsfähige Klagesummen zu haben.
- Und manchmal dauern auch Prozesse aus gerichtsinternen Gründen sehr lange, z. B. bei Richterwechseln ist das häufig der Fall. Das AG Berlin-Mitte terminiert derzeit (im März 2018) auf Anfang 2020.

Es ist daher nicht außergewöhnlich, dass ein Prozess – ggf. durch mehrere Instanzen – mehr als drei Jahre dauert.

Rechtsverhältnisse sortieren, um den Vorgang zu verstehen

Zunächst einmal muss man sich klarmachen, dass es in dem Schadenthema zwei unterschiedliche Rechtsverhältnisse gibt. Wir stellen Sie Ihnen am Beispiel der Mietwagennutzung nachfolgend dar. Genauso ist es aber auch bei den Reparatur- oder Sachverständigenkosten.

- Zunächst ist da die Forderung des Autovermieters gegen den Geschädigten in der Rolle des Mieters. Die wird – jedenfalls auf den ersten Blick – mit

Vier häufige Gründe
für eine Verzögerung

Zwei Rechts-
verhältnisse
auseinanderhalten

Rückgabe des Fahrzeugs und Rechnungslegung fällig. Sie verjährt in der regelmäßigen Verjährungszeit des § 195 BGB, also in drei Jahren. Verjährungsbeginn ist aber gemäß § 199 BGB am nächsten ersten Januar.

- Ferner ist da die Forderung des Geschädigten gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer. Auch die verjährt gemäß den §§ 195 und 199 BGB. Allerdings sind Verhandlungen über den Schadenersatz die Regel, und die hemmen die Verjährung, wenn sie bereits gemäß § 199 BGB begonnen hat.

■ Beispiel

Mietzeitende war am 05.12.2014. Zeitgleich stellt der Vermieter seine Rechnung dem Geschädigten. Der verhandelt mit dem Versicherer bis 31.03.2015 über den Schadenersatz. Daraus folgt für die Verjährung der beiden Forderungen:

- Die Verjährung der Mietzinsforderung beginnt (jedenfalls auf den ersten Blick) am 01.01.2015 und endet am 31.12.2017.
- Die Verjährung der Schadenersatzforderung beginnt am 01.04.2015 und endet am 31.03.2018. Denn die Verjährung der Schadenersatzforderung war aufgrund der Verhandlungen in den ersten drei Monaten des Jahres 2015 gehemmt.

Reicht der Geschädigte oder der Autovermieter aus abgetretenem Recht nun in den ersten Tagen des Jahres 2018 mit verjährungshemmender Wirkung die Klage ein, ist die Schadenersatzforderung noch nicht verjährt. Und sie verjährt auch während des laufenden Prozesses nicht, weil das im Gesetz so geregelt ist. Doch die Mietzinsforderung ist jedenfalls auf den ersten Blick verjährt. Und so meinte das OLG Stuttgart, der Schaden sei entfallen und der Versicherer damit von der Schadenersatzleistung frei.

Zwei unterschiedliche Verjährungsfristen

Mietzinsforderung auf den ersten Blick verjährt, ...

Die Verjährungsfrage auf den zweiten Blick

Eine Stundung der Mietzinsforderung durch den Vermieter gegenüber dem Geschädigten hat jedoch auch eine verjährungshemmende Wirkung. Dabei ist bei einer „Stundung von Anfang an“ umstritten, ob die Hemmung gemäß § 205 BGB oder durch eine von der Regel abweichende Fälligkeit gemäß § 199 BGB eintritt. Also sollte der Anwalt im Prozess beide Grundlagen vortragen.

... nicht jedoch auf den zweiten Blick

Im Stuttgarter Prozess ging es um eine Klage aus abgetretenem Recht. Der Vorgang war so alt, dass erkennbar noch die früheren Sicherungsabtretungen aus der Zeit vor dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zugrunde lagen.

In jener Ära waren Abtretungen in der Schadenabwicklung nur dann rechtskonform und wirksam, wenn sie als Sicherungsabtretungen formuliert waren. Sie taten so, als sei die Direktabrechnung mit dem Versicherer nur das letzte Mittel, wenn der Geschädigte selbst trotz Rechnung und Mahnung nicht gezahlt habe, der Sicherungsfall also eingetreten sei. Nach der Papierform verlangte der Vermieter also die Sofortzahlung vom Mieter/Geschädigten. Von einer Stundung konnte folglich nicht die Rede sein.

Probleme machen nur „alte“ Sicherungsabtretungen

Seit der Geltung des RDG Mitte 2008 ist das aber anders. Seither können die Abtretungserklärungen ganz ehrlich als das formuliert werden, was sie sind: als Inkassoabtretungen im Rahmen des § 5 Abs. 1 RDG.

PRAXISHINWEIS | Prüfen Sie Ihre Abtretungsformulare. Wenn da noch immer „Sicherungsabtretung“ darübersteht oder im Text die Formulierung „zur Sicherheit“ enthalten ist, ist das von Nachteil.

Inkassoabtretung
erfüllt die Vorausset-
zung für Stundung ...

Inkassoabtretung bedeutet faktisch in der Regel Stundung

Die unfallersatztypische Gesamtkonstellation ist mit der Inkassoabtretung wie folgt zu beschreiben:

- Statt sofort bezahlen zu müssen, unterzeichnet der Geschädigte eine Abtretung erfüllungshalber. Der Autovermieter nimmt die Abtretung an.
- Entweder wird dabei ausdrücklich besprochen oder jedenfalls konkludent vereinbart, dass der Vermieter dem Mieter die Mietzinsforderung derzeit, aber eben nicht endgültig stundet.
- Ebenfalls ausdrücklich besprochen oder jedenfalls konkludent vereinbart ist, dass der Vermieter nun versucht, die abgetretene auf die Erstattung der Mietwagenkosten begrenzte Schadenersatzforderung beim Versicherer geltend zu machen.
- Von dort erlangte Zahlungen werden auf die Mietzinsforderung angerechnet und lassen sie insoweit erlöschen.

Offenbleibende Mietzinsbeträge, z. B. wegen eines Mitverschuldens oder wegen mitwirkender Betriebsgefahr, schuldet dann nach wie vor der Mieter dem Vermieter, weil eben nur erfüllungshalber abgetreten wurde.

Jedenfalls aber darf der Mieter/Geschädigte zunächst abwarten, wie sich die Schadenregulierung gestaltet. Solange muss er nicht zahlen. Das mag auch für die Dauer eines Rechtsstreits gelten.

Im Hinblick auf die bei vorsteuerabzugsberechtigten Mietern/Geschädigten in jedem Fall selbst zu zahlende Umsatzsteuer wird in der Regel eine Sofortzahlung durch den Mieter vereinbart. In der auf die sofortige Umsatzsteuerzahlung gerichteten Zahlungsaufforderung ist auch ein sehr deutlicher Beleg für die vorläufige Stundung des Restbetrags zu sehen.

... und schützt damit
vor der Verjährung

Die Stundung wirkt verjährungshemmend, sodass es zu der Situation wie im Stuttgarter Prozess nicht kommen kann, es sei denn, es werden immer noch unsinniger Weise Sicherungsabtretungsformulare verwendet.

Das OLG Stuttgart hat nicht erkannt, worin der Schaden liegt

Von allen Verjährungsfragen rund um die Mietzinsforderung abgesehen, hat das OLG Stuttgart unseres Erachtens krass verkannt, worin eigentlich der Schaden liegt. Das Gericht meinte, der Schaden des Geschädigten liege in der Belastung mit der Mietzinsforderung, die – wegen der alten Sicherungsabtretungen richtig gesehen – wegen Verjährung entfallen sei.

Das sieht der BGH aber ganz anders. Es gab mehrere bis zum BGH geführte Prozesse, in denen der Versicherer meinte, die jeweils zugrundeliegenden Mietverträge seien – z. B. wegen Wuchers – nichtig.

Diese Frage hielt der BGH aber nie für bedeutsam. So heißt es im Urteil vom 09.10.2007 unter Rand-Nr. 7: „Für die Entscheidung des Streitfalls ist demzufolge nicht erheblich, ob der Mietvertrag zwischen der Klägerin und dem Mietwagenunternehmer wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach den §§ 138, 139 BGB nichtig ist.“ (BGH, Urteil vom 09.10.2007, Az. VI ZR 27/07, Abruf-Nr. 073378).

Wenn der Mietvertrag nichtig wäre, hätte der Vermieter ja von Anfang an keinen vertraglichen Anspruch gegen den Mieter. Soweit das den BGH gar nicht interessiert, ist das nur damit zu erklären, dass der Schaden nicht in der (dann ja nicht gegebenen) Belastung des Geschädigten mit dem Mietzins liegt, sondern im Entzug der Mobilität durch das Unfallereignis. Die Rechnung über den Mietwagen konkretisiert den Schaden, lässt ihn aber nicht entstehen und demgemäß auch nicht entfallen.

Vorsorgemaßnahmen gegen die Verjährungsfälle

Angesichts der nun einmal existenten Entscheidung des OLG Stuttgart wird es kein Leichtes sein, dem Einwand der Verjährung der Grundforderung und damit des Wegfalls des Schadens zu begegnen, wenn der Vorgang endlos lange gedauert hat. Besser, als im Streit um die Verjährung die Gerichte mühsam überzeugen zu müssen, ist es, dieses Thema zu vermeiden. Der Königsweg:

- Veraltete Sicherungsabtretungen nicht mehr benutzen
- Nur noch Abtretungen benutzen, die als Inkassoabtretung formuliert sind
- Schneller klagen

PRAXISHINWEIS | Doch auch die schnellste Klage kann beim Gericht vor sich hindümpeln. Daher machen Sie bitte Ihre Anwälte auf diesen Beitrag und den Textbaustein 456 „Grundforderung entgegen OLG Stuttgart nicht verjährt (H)“ → Abruf-Nr. 45262285 aufmerksam.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 456: Grundforderung entgegen OLG Stuttgart nicht verjährt (H) → Abruf-Nr. 45262285

Schaden ist nicht die Belastung mit Mietzinsforderung

Schaden liegt im Entzug der Mobilität

SIEHE AUCH

Textbaustein 456 auf Seite 19

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir in der Randspalte auf Textbausteine verwiesen, die sich auf den dort abgedruckten Beitrag beziehen. Nachfolgend finden Sie nun die Textbausteine für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Argumentationshilfe für den Anwalt des Geschädigten – diesmal mit einem Verweis zurück auf den jeweiligen Beitrag. |

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



PRAXISHINWEISE |

- Die Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, sollten Sie einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherrzigen Sie bitte auch die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → Filtern nach Art kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nummer aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 3



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 45262280
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 452 / Gutachten nach Kritik an Kostenvoranschlag (H)

Der Geschädigte hatte zum Nachweis der Schadenhöhe einen Kostenvoranschlag eingereicht. Den Kostenvoranschlag haben Sie jedoch inhaltlich in diversen Punkten beanstandet.

Die Rechtsprechung ist insoweit völlig eindeutig, dass der Geschädigte in diesem Fall ein Gutachten einholen darf, dessen Kosten Sie erstatten müssen:

- Wenn der Geschädigte bei einem niedrigen Schaden einen Kostenvoranschlag vorlegt und der Versicherer den darin vorgesehenen Reparaturweg als falsch beanstandet, kann der Geschädigte ohne weiteres ein Schadengutachten einholen. Dann kommt es nicht mehr darauf an, ob die Bagatellgrenze überschritten ist (AG Bamberg, Urteil vom 15.05.2014, Az. 0102 C 569/14).
- Wenn der gegnerische Haftpflichtversicherer einen für den Schadennachweis vorgelegten Kostenvoranschlag hinsichtlich der Stundenverrechnungssätze, aber auch hinsichtlich des Reparaturweges und einzelner Reparaturschritte beanstandet, kann der Geschädigte anschließend auf Kosten des Schädigers ein Schadengutachten einholen (AG Köln, Urteil vom 18.03.2016, Az. 274 C 141/15).
- Wenn der Geschädigte einen Kostenvoranschlag einreicht, dem der gegnerische Haftpflichtversicherer offenbar nicht traut, kann der Geschädigte nun ein Schadengutachten einholen. Die Kosten dafür muss der Versicherer erstatten (AG Erkelenz, Urteil vom 18.09.2015, Az. 14 C 35/13).

- Das AG Hattingen sagt mit Urteil vom 10.02.2017, Az. 16 C 92/16 wörtlich: „Folglich ist es ohne weiteres nachvollziehbar, dass die Geschädigte nach dem Bestreiten der Erforderlichkeit dieser Arbeiten durch den Beklagten ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen einholt, um feststellen zu können, ob die streitigen Arbeiten nun entsprechend dem Kostenvoranschlag der Firma xy erforderlich sind oder nicht, wie es die Beklagte meint.“

Da der Geschädigte nun beim besten Willen nicht selbst beurteilen kann, ob die den Kostenvoranschlag erstellende Firma übertreibt oder ob Sie unzulässige Kürzungen vornehmen oder ob beides gleichzeitig der Fall ist, durfte er ohne Weiteres nach dieser Erfahrung den neutralen Schadengutachter mit der Schadenhöhermittlung beauftragen, wobei es auf die Bagatellgrenze insoweit nicht mehr ankommt. Denn sonst wird er zum wehrlosen Spielball, der zwischen den Interessenlagen von Werkstatt und Versicherer aufgerieben wird.

Wir fordern Sie daher auf, die Gutachtenkosten umgehend zu erstatten.

TEXTBAUSTEIN 453 / Anpassungsarbeiten am Ersatzteil nötig (H)

Die Reparatur enthält eine Position für die Anpassungsarbeiten am Ersatzteil, das in nicht auf Antrieb exakt passender Qualität geliefert wurde. Diese Kosten wollen Sie nicht übernehmen.

Bedenken Sie: Wir hätten die Alternative gehabt, das Teil zurückzusenden und gegen ein qualitativ besseres zu tauschen. Das hätte sicher einen zusätzlichen Ausfallschadentag bedeutet, vielleicht sogar zwei oder drei Tage.

Diese Mehrkosten wären Ihnen zweifellos zur Last gefallen, denn das Werkstatt-risiko trägt der Schädiger. Und unter das Stichwort „Werkstatt-risiko“ fallen auch die Anpassungsarbeit und die damit verbundenen Kosten. Der Geschädigte hat keinen Einfluss auf die Qualität des angelieferten Teils, aber es muss eben passen, um ein korrektes Reparaturergebnis zu bekommen.

Obwohl es darauf nicht ankommt, erlauben wir uns noch folgenden Hinweis: Dass das Ersatzteil aus zuverlässiger Quelle in dieser Qualität geliefert wurde, war nicht vorhersehbar und auch nicht vermeidbar. Somit ist das auch kein Fall, dem irgendein Fehler unsererseits zugrunde liegt und der irgendeinen Regressanspruch auslösen könnte.

Da nun kein Grund erkennbar ist, warum Sie berechtigt sein sollten, die Kosten nicht zu erstatten, bitten wir um Erledigung zur Vermeidung eines Rechtsstreits.

TEXTBAUSTEIN 454 / WBW ist am lokalen Markt zu ermitteln (H)

Sie halten dem ermittelten Wiederbeschaffungswert (WBW) Angebote aus Gebrauchtwagenbörsen entgegen. Die allerdings sind alle aus übergroßer Entfernung zum Geschädigten. Der WBW muss nach allgemeinen Erwägungen aber lokal bestimmt werden.

In der Restwertrechtsprechung des BGH kommt es ja nun zweifelsfrei auf den lokalen allgemeinen Markt an. Warum ist das so?



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 7



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 45262281
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 8



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 45262282
auf ue.iww.de

Der Geschädigte wird vom Unfall überrascht und hat im Terminkalender keine Reserven für „Schadenabwicklung“ eingeplant. Wenn ihm nun schon die Unannehmlichkeit der Schadenabwicklung aufgezwungen wird, muss er das in seiner „Komfortzone“ tun dürfen, also in dem ihm bekannten Umfeld mit kurzen Wegen, zumal ihm ja der Zeitaufwand nicht als Schaden erstattet wird.

Das ist auch beim Verweis auf Alternativwerkstätten so. Auch die müssen in zumutbarer Entfernung gelegen sein.

Ein entscheidender Aspekt sind die denkbaren Gewährleistungsreklamationen:

Bei der Reparatur eines Unfallfahrzeugs kann es zu Gewährleistungsansprüchen gegen die Werkstatt kommen. Und für jede Nachbesserung muss der Geschädigte dann wieder zur Werkstatt fahren.

Dazu hat sich der BGH schon geäußert, und zwar im Zusammenhang mit einer vom Geschädigten weit entfernten Verweiswerkstatt. In der Entscheidung sagte der BGH wörtlich: „Von Bedeutung für diese Bewertung ist auch der dem Geschädigten zugemutete Aufwand bei der Geltendmachung etwaiger Nacherfüllungsansprüche im Rahmen der Gewährleistung bei mangelhaften Reparaturleistungen.“ (BGH, Urteil vom 28.04.2015, Az. VI ZR 267/14 unter Rand-Nr. 14).

Bei kaufrechtlichen Reklamationen muss das Fahrzeug zum Verkäufer gebracht werden. Beim Kauf muss man das also genauso sehen. Denn da geht es um dieselbe Zumutung für den Geschädigten. Nach der Rechtsprechung des Kaufrechtssenates muss der Käufer bei Reklamationen ja das Fahrzeug beim Verkäufer zur Verfügung stellen. Denn der Erfüllungsort ist im Regelfall der Geschäftssitz des Verkäufers (BGH, Urteil vom 13.04.2011, Az. VIII ZR 220/10; BGH, Urteil vom 19.12.2012, Az. VIII ZR 96/12):

Wörtlich sagt der BGH dazu im Urteil vom 19.12.2012: „Ein taugliches Nacherfüllungsverlangen muss auch die Bereitschaft des Käufers umfassen, dem Verkäufer die Kaufsache zur Überprüfung der erhobenen Mängelrügen für eine entsprechende Untersuchung zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer ist deshalb nicht verpflichtet, sich auf ein Nacherfüllungsverlangen des Käufers einzulassen, bevor dieser ihm am Erfüllungsort der Nacherfüllung die Gelegenheit zu einer solchen Untersuchung gegeben hat.“

Dass der Verkäufer bei einer erfolgreichen Reklamation im Ergebnis die Transportkosten erstatten muss (§ 439 Abs. 2 BGB), ändert daran nichts. Denn den zeitlichen Aufwand bekommt der Geschädigte in seiner Rolle als Käufer nicht erstattet.

Im vorliegenden Fall geht es um ein völlig normales Fahrzeug. Da ist der örtliche Markt sicher nicht größer als ein 50-km-Radius. Dass bei besonderen Fahrzeugen, plakativ beim Rolls-Royce oder Ferrari, der lokale Markt auch ganz Deutschland sein kann, steht auf einem anderen Blatt.

Bedenken Sie zusätzlich Folgendes: Wenn der Geschädigte tatsächlich doch auswärts kauft, kann er vom Schädiger die dadurch entstehenden Zusatzkosten erstattet verlangen (LG Saarbrücken, Urteil vom 08.05.2017, Az. 13 S 185/16). Im dortigen Fall vertrat der Versicherer übrigens die Auffassung, der Geschädigte sei verpflichtet, lokal zu kaufen, damit die Zusatzkosten nicht entstehen.

Der Umkehrschluss aus der Saarbrücker Entscheidung stützt das oben Gesagte: Im Normalfall ist der lokale Markt der Maßstab.

TEXTBAUSTEIN 455 / Standgeld bei Verwahrung durch Gutachter (H)

In der Anlage übersende ich die auf den Geschädigten ausgestellte Standgeldrechnung. Das verunfallte fahrunfähige Fahrzeug wurde zur Begutachtung und zur Gutachtenerstellung hierher gebracht. Bis zur Abholung durch den Restwertkäufer stand es hier.

Die Standkostenfrage ist dabei nicht anders zu beurteilen, als bei einer Verwahrung durch die Werkstatt.

Der BGH sagt zu den Standkosten generell: „Ohne Rechtsfehler bejaht das Berufungsgericht auch einen Anspruch des Klägers auf Ersatz der restlichen Standkosten. Mit Recht stellt das Berufungsgericht darauf ab, dass ein nicht mehr fahrbereites Kraftfahrzeug mit zerstörten Scheiben nicht irgendwo auf der Straße abgestellt werden kann, sondern untergestellt werden muss. Das sichere Unterstellen in einer Kfz-Werkstatt ist eine naheliegende und angemessene Maßnahme. Die dafür anfallenden Kosten sind erstattungsfähig. Dass sie diejenigen übersteigen, die für eine gewerbliche Abstellmöglichkeit, etwa in einem Parkhaus, angefallen wären, hat die für eine Verletzung der Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) darlegungs- und beweispflichtige Beklagte auch mit der Revision nicht konkret vorgetragen.“ (BGH, Urteil 05.02.2013, Az. VI ZR 363/11).

Das Abstellen in einer Werkstatt ist also eine naheliegende, aber eben nicht die einzige Möglichkeit, wie ja auch der Vergleich mit den Kosten einer anderen „... gewerblichen Abstellmöglichkeit, etwa in einem Parkhaus ...“ zeigt. Aus der Sicht des Geschädigten ist es also ebenso naheliegend, das Fahrzeug auf dem Gelände eines Sachverständigenbüros abzustellen. Es nun zu einer Werkstatt zur Aufbewahrung zu bringen, würde ja auch weitere Transportkosten auslösen.

Und auch für das Sachverständigenbüro gilt, was das AG Bautzen sagt: Die Verwahrung des Fahrzeugs erfolgt auf der Grundlage eines durch schlüssiges Handeln abgeschlossenen Verwahrvertrages, der auch Haftungsrisiken auslöst. Dafür darf der Verwahrer einen angemessenen Betrag berechnen und der Schädiger muss die Kosten erstatten (AG Bautzen, Urteil vom 26.07.2017, Az. 20 C 255/17).

TEXTBAUSTEIN 456 / Grundforderung entg. OLG Stuttgart nicht verjährt (H)

Die Beklagte beruft sich auf die Entscheidung des OLG Stuttgart vom 22.01.2018, Az. 7 U 122/12 und/oder die des BGH vom 28.01.2016, VII ZR 266/14 und vertritt die Auffassung, die der Schadenersatzforderung zugrundeliegende Mietzinsforderung sei verjährt.

Sie erkennt einen wesentlichen Unterschied im Sachverhalt. Im Stuttgarter Prozess lagen erkennbar noch die früheren Sicherungsabtretungen aus der Zeit vor dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zugrunde.

In jener Ära des Rechtsberatungsgesetzes waren Abtretungen in der Schadenabwicklung nur dann rechtskonform und wirksam, wenn sie als Sicherungsabtretungen formuliert waren. Sie taten so, als sei die Direktabrechnung mit dem Versicherer nur das letzte Mittel, wenn der Geschädigte selbst trotz Rechnung und Mahnung nicht gezahlt habe, der Sicherungsfall also eingetreten sei. Nach der Papierform verlangte der Vermieter also die Sofortzahlung vom Mieter/Geschädigten. Von einer Stundung konnte also nicht die Rede sein.

**SIEHE AUCH**Zum Beitrag
auf Seite 11**DOWNLOAD**Abruf-Nr. 45262284
auf ue.iww.de**SIEHE AUCH**Zum Beitrag
auf Seite 12**DOWNLOAD**Abruf-Nr. 45262285
auf ue.iww.de

Seit der Geltung des RDG Mitte 2008 ist das aber anders. Seither sind – so auch im vorliegenden Fall – die Abtretungserklärungen ganz ehrlich als das formuliert, was sie sind: als Inkassoabtretungen im Rahmen des § 5 Abs. 1 RDG.

Die unfallersatztypische – und auch hier gegebene – Gesamtkonstellation ist mit der Inkassoabtretung wie folgt zu beschreiben:

Statt sofort bezahlen zu müssen, unterzeichnet der Geschädigte eine Abtretung erfüllungshalber. Der Autovermieter nimmt die Abtretung an.

Entweder wird dabei ausdrücklich besprochen oder jedenfalls konkludent vereinbart, dass der Vermieter dem Mieter die Mietzinsforderung derzeit, aber eben nicht endgültig stundet. Ebenfalls ausdrücklich besprochen oder jedenfalls konkludent vereinbart ist, dass der Vermieter nun versucht, die abgetretene auf die Erstattung der Mietwagenkosten begrenzte Schadenersatzforderung beim Schuldner geltend zu machen. Von dort erlangte Zahlungen werden auf die Mietzinsforderung angerechnet und lassen sie insoweit erlöschen.

Jedenfalls aber darf der Mieter/Geschädigte zunächst abwarten, wie sich die Schadenregulierung gestaltet. Solange muss er nicht zahlen.

Hier muss nun konkretisierender Vortrag zur Stundungsabrede erfolgen.

Beweis für die Stundungsabrede: ...

Diese Stundung wirkt verjährungshemmend, sei es gemäß § 205 BGB, sei es durch eine von der Regel abweichende Fälligkeit gemäß § 199 BGB, sodass es zu der Situation wie im Stuttgarter Prozess nicht kommen kann.

Von allen Verjährungsfragen rund um die Mietzinsforderung abgesehen, hat das OLG Stuttgart unseres Erachtens krass verkannt, worin eigentlich der Schaden liegt. Das Gericht meinte, der Schaden des Geschädigten liege in der Belastung mit der Mietzinsforderung, die – wegen der alten Sicherungsabtretungen richtig gesehen – wegen Verjährung entfallen sei.

Das sieht der BGH aber ganz anders. Es gab mehrere bis zum BGH geführte Prozesse, in denen der Versicherer meinte, die jeweils zugrundeliegenden Mietverträge seien – z. B. wegen Wuchers – nichtig.

Diese Frage hielt der BGH aber nie für bedeutsam. So heißt es im Urteil vom 09.10.2007, Az. VI ZR 27/07 unter Rand-Nr. 7: „Für die Entscheidung des Streitfalls ist demzufolge nicht erheblich, ob der Mietvertrag zwischen der Klägerin und dem Mietwagenunternehmer wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach den §§ 138, 139 BGB nichtig ist.“

Wenn der Mietvertrag nichtig wäre, hätte der Vermieter ja von Anfang an keinen vertraglichen Anspruch gegen den Mieter. Soweit das den BGH gar nicht interessiert, ist das nur damit zu erklären, dass der Schaden nicht in der (dann ja nicht gegebenen) Belastung des Geschädigten mit dem Mietzins liegt, sondern im Entzug der Mobilität durch das Unfallereignis. Die Rechnung über den Mietwagen konkretisiert den Schaden, lässt ihn aber nicht entstehen und demgemäß auch nicht entfallen.